Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Merkmale des Fahrzeuges
Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Die Firma ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.

2. Preisänderung
Basis des vereinbarten Preises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis. Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 3 Monate ist die Firma berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Katalogpreis angestiegen oder gesunken ist.

3. Eigentumsvorbehalt
Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzinsungen und Kosten bleibt das Fahrzeug samt Zubehör Eigentum der Firma. Dieser wird das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

4. Eintauschfahrzeug
Der Käufer erklärt, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen und es sich nicht um ein Leasingfahrzeug handelt. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges an die Firma.

5. Haftung für Sachmängel
5.1 Der Käufer kann die Fabrikgarantie gemäss den ihm übergebenen Garantiebestimmungen geltend machen. Die Firma gewährt Sachgewährleistung im Rahmen und Umfang der Fabrikgarantie. Falls der Käufer die Garantie bei der Firma geltend macht, gelten die folgenden Bestimmungen:
5.2 Anstelle der gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüchen (Wandelung, Minderung, Ersatzlieferung) hat der Käufer gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss nachfolgenden Klauseln:

a) Dieser Anspruch erstreckt sich auf Reparatur oder Auswechselung der fehlerhaften teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma.

b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden.

c) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.

5.3 Die Firma hat die Wahl, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertrags-konformes Fahrzeug zu liefern.
5.4 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung innert angemessener Frist nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängig-machung des Vertrages zu verlangen. Anspruch auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer zu entschädigen.
5.5 Nachbesserung verlängert die Gewährleistungspflicht – ausser für ersetzte Teile- nicht.
5.6 Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind – unter Vorbehalt unabänderlicher gesetzlicher Vorschriften- ausgeschlossen.
5.7 Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist soweit abtretbar auf den Erwerber über.

6. Verzug
6.1 Verzug der Firma.
Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenütztem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden, insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerung durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks u.ä.
6.2 Verzug des Käufers.
Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenütztem Ablauf kann sie:

a) auf Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
b) auf die Nachträgliche Leistung verzichten und 25% des Bruttopreises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder
c) vom Vertrag zurücktreten. Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firme ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat.

Macht die Verkaufsfirma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht ihr eine Entschädigung für Gebrauch und Abnutzung des Fahrzeuges zu, welche Sie mit einer allenfalls geleisteten Anzahlung abrechnen kann. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:
25% des Bruttopreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrssetzung zzg.
1% des Bruttopreises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie
-.50 Rappen pro gefahrenen Kilometer.
Dem Käufer steht der Nachweis offen, der Schaden sei erheblich geringer gewesen;
Umgekehrt ist auch die Firma berechtigt, einen erheblich grösseren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Gefahrtragung
Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzliche Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.
Ist die Firma mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

8. Datenschutz
Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung und für Marketingzwecke (Statistik, Prospekt- und Angebotsversand, optimierte Servicequalität, um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der bestehenden und potentiellen Kunden einzugehen) bearbeitet werden. Er ist zudem damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zu den vorgenannten Zwecken an Importeure/Hersteller weitergegeben werden, die ihren Sitz unter anderem im Ausland haben.

9. Zustimmungsvorbehalt
Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird - unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften - einen Schadenersatzpflicht- ausgeschlossen.

10. Besondere Abmachungen
.....
.....
.....
.....

11. Gerichtstand
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Kunden zu belangen.

Ort/ Datum

Firma Käufer